

Allgemeine Geschäftsbedingung für die Erbringung der Leistung Wärmebox durch IWB Industrielle Werke Basel Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend **AGB**) enthalten nebst den in Ziff. 1.2 erwähnten Dokumenten und Anhängen die Bedingungen, zu denen IWB Industrielle Werke Basel (nachfolgend **IWB**) die im Dokument «Vertrag Wärmebox» beschriebene Wärmeerzeugungsanlage (nachfolgend **Anlage**) in der Liegenschaft des Kunden projektiert, erstellt, betreibt und unterhält. IWB arbeitet zu diesem Zweck mit geeigneten Dritten zusammen.
- 1.2. Der Vertrag zwischen IWB und dem Kunden kommt durch Unterzeichnung des Dokuments «Vertrag Wärmebox» zu Stande (Dokument «Vertrag Wärmebox» inkl. dessen sämtliche Anhänge: **Vertrag**).
- 1.3. Nicht Gegenstand des Vertrages sind die Wärmeverteilung in der Liegenschaft des Kunden sowie die Gewährleistung der Heiz- und Trinkwasserqualität ausserhalb der Anlage.
- 1.4. IWB kann die AGB jederzeit einseitig mit Rechtswirkung für beide Parteien abändern. Die jeweils aktuelle Version der AGB publiziert IWB auf der Homepage (www.iwb.ch).
- 1.5. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit IWB diesen schriftlich zugestimmt hat.

2. Rechte und Pflichten von IWB

- 2.1. Die Rechte und Pflichten von IWB beziehen sich ausschliesslich auf die Anlagenteile, welche im technischen Anlagenbeschrieb inkl. Hydraulikschema abgebildet sind.
 - **Projektiertung, Erstellung und Finanzierung der Anlage**
- 2.2. IWB projektiert und erstellt die Anlage in der Liegenschaft des Kunden, sobald die Anzahlung gemäss Dokument «Vertrag Wärmebox» bei IWB eingegangen ist. Die Anzahlung beträgt mindestens 30% der Brutto-Investitionssumme abzüglich allfälliger Subventionen. IWB holt sämtliche für die Anlage erforderlichen Bau- und Betriebsbewilligungen ein. Die Kosten für Einholen der Baubewilligung bei der zuständigen Behörde übernimmt IWB (exkl. allfällige Rechtsmittelverfahren).
- 2.3. Bei Anlagen mit teilweiser Finanzierung durch IWB (vgl. Dokument «Vertrag Wärmebox») wird die Anlage linear über die Vertragslaufzeit durch den Kunden auf CHF 0.00 amortisiert.
- 2.4. Der Kunde kann die Finanzierung gesamthaft vorzeitig zurückzahlen und hat ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Erlass von sämtlichen Tilgungs- und Kapitalzinskosten bis zum Ende der Vertragslaufzeit. Der Wärmepreis, beinhaltend die Grundpreise für die technische Versicherung, für den Betrieb und Unterhalt sowie für die Bereitstellung der Energie sowie beinhaltend den Arbeitspreis pro bezogene Kilowattstunde, bleibt weiterhin geschuldet. Ein teilweiser Ausstieg aus der Finanzierung ist nicht möglich.
 - **Betrieb und Unterhalt der Anlage**
- 2.5. IWB sorgt während der gesamten Laufzeit des Vertrages für den ordnungsgemässen Betrieb und Unterhalt der Anlage. Dazu zählen:

- Sofern gemäss Dokument «Vertrag Wärmebox» von den Vertragsleistungen umfasst: Fernüberwachung der Anlage gemäss definiertem Zeitplan
- 24-Stunden-Pikettdienst während 365 Tagen im Jahr
- Periodische Kontrolle und Service der Anlage
- **Technische Versicherung**

- 2.6. IWB übernimmt während der Vertragsdauer sämtliche während des Betriebs der Anlage anfallenden Kosten wie beispielsweise Reparaturkosten oder Wiederherstellungskosten bei nicht reparablen Schäden der Anlage (nachfolgend **Technische Versicherung**). Von der technischen Versicherung nicht erfasst sind Kosten, die durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Kunden verursacht worden sind. Solche Kosten werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
 - **Wärmelieferung, Energiemanagement**
- 2.7. IWB verpflichtet sich, die Liegenschaft über die Anlage mit Wärme zu versorgen (nachfolgend **Wärmelieferung**). Das Energiemanagement, insbesondere die energietechnische Steuerung der Anlagenkomponenten untereinander, ist Sache von IWB. Betreffend Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wärmelieferung vgl. Ziff. 6.
 - **Beschaffung und Lieferung von Primärenergie**
- 2.8. IWB verpflichtet sich zur Beschaffung und Lieferung der für die Anlage erforderlichen Primärenergie. IWB darf einen Dritten mit der Lieferung beauftragen.
3. **Rechte und Pflichten des Kunden**
 - **Wärmebezugs- und Zahlungspflicht, Wärmeabgabe an Dritte**
- 3.2. Der Kunde verpflichtet sich, die für die Liegenschaft erforderliche Wärme über die Anlage zu beziehen und die gemäss Ziff. 8 vereinbarte Vergütung zu zahlen.
- 3.3. Der Kunde verwendet die mit der Anlage produzierte Wärme zur Raumheizung und zur Brauchwasseraufbereitung. Er leitet die Wärmeenergie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IWB an Dritte weiter. Als Dritte gelten Personen, welche nicht Mieter, Pächter, Wohn- oder Nutznießungsberechtigte der Liegenschaft sind. Für die Weiterleitung und Verrechnung an Mieter, Pächter, Wohn- oder Nutznießungsberechtigte der Liegenschaft ist der Kunde selber verantwortlich.
 - **Duldungs- und Mitwirkungspflichten**
- 3.4. Der Kunde duldet dauernd und ohne Entgelt die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der durch sein Grundstück führenden Energie- und Versorgungsleitungen und der Anlage. Er verpflichtet sich, den für die Anlage notwendigen Raum nach Vorgabe von IWB kostenlos zur Verfügung zu stellen und IWB und von IWB beauftragten Dritten jederzeit uneingeschränkten Zutritt zu den durch sein Grundstück führenden Energie- und Versorgungsleitungen und zur Anlage zu gewähren. Die Anlage muss für Servicemitarbeitende frei zugänglich sein.
- 3.5. IWB ist berechtigt, sämtliche in Zusammenhang mit Ziff. 3.4 erforderlichen Rechte im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten der Eintragung trägt der Kunde.

- 3.6. Der Kunde verpflichtet sich, IWB auf erstes Anfordern sämtliche für die Einholung der Bau- und Betriebsbewilligungen gemäss 2.2 erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- **Versicherungs-, Sorgfalts- und Meldepflichten**
- 3.7. Der Kunde verpflichtet sich, die Anlage der kantonalen Gebäudeversicherung zu melden und vollumfänglich gegen Feuer-, Elementar- und Wasserschäden zu versichern.
- 3.8. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche für den Betrieb der Anlage notwendigen Leitungen und Anlageteile sorgfältig zu behandeln sowie vor Beschädigungen und Frosteinwirkungen zu schützen.
- 3.9. Der Kunde verpflichtet sich, IWB bei jeder Unregelmässigkeit oder Beschädigung der Anlage sowie bei anderen Störungen der Wärmeversorgung unverzüglich, gegebenenfalls über die Pikettnummer +41 61 275 58 17, zu informieren.
- 4. Einstellungen der Anlage**
- 4.1. IWB ist für die betriebsrelevanten Einstellungen der Anlage zuständig. Bei Änderungswünschen kontaktiert der Kunde IWB. IWB berücksichtigt solche Änderungswünsche, sofern solche Änderungswünsche nicht den ordentlichen und effizienten Betrieb der Anlage beeinträchtigen. IWB ist berechtigt, Kosten und Mehraufwand, welche durch nicht von ihm vorgenommene Änderungen an den Einstellungen der Anlage entstehen, in Rechnung zu stellen.
- 5. Eigentum und Arbeiten an der Anlage, Unterbrechungen**
- **Eigentum an der Anlage**
- 5.1. Das Eigentum der Anlage liegt beim Kunden (Liegenschaftseigentümer). Der Kunde hat weder während der Dauer des Vertrages noch nach dessen Beendigung einen Anspruch auf Entfernung der Anlage durch IWB.
- **Änderungen an der Anlage**
- 5.2. Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch IWB oder durch von IWB beauftragte Dritte vorgenommen werden.
- 5.3. IWB ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden die Anlage jederzeit zu ergänzen, zu verändern oder im Fall eines Totalausfalls zu ersetzen. IWB ist berechtigt, die Technologie der Anlage zu ändern, wenn es die Versorgungs- oder Umweltsituation erfordert oder wenn dies eine Verbesserung des Wirkungsgrads ermöglicht.
- 5.4. Wird die Anlage auf Veranlassung von IWB ergänzt, verändert oder ersetzt, übernimmt IWB die damit verbundenen Kosten.
- 5.5. Muss die Anlage infolge einer Änderung der technischen oder gesetzlichen Vorschriften, die bei Vertragsabschluss noch nicht in Kraft gesetzt waren, ergänzt, verändert oder ersetzt werden, trägt der Kunde die damit verbundenen Kosten. Ebenfalls trägt der Kunde die Kosten, wenn die Anlage auf Veranlassung des Kunden ergänzt, verändert oder ersetzt wird oder aufgrund von baulichen Änderungen des Kunden ergänzt, verändert oder ersetzt werden muss.
- 5.6. Bei geplanten Änderungen der Anlage verpflichtet sich der Kunde, allenfalls notwendige Bewilligungsgesuche aktiv zu unterstützen.
- 6. Unterbrechungen / Einschränkungen**
- 6.1. Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wärmelieferung können eintreten bei Vornahme von Instandstellungs-, Revisions- und Änderungsarbeiten an der Anlage, Betriebsstörungen und deren Folgen, bei höherer Gewalt (wie Krieg oder kriegsähnliche Zustände, innere Unruhen, Streiks, Sabotage), bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Erdbeben, Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Stromnetz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei Aussen-temperaturen unter -8 Grad Celsius sowie über +32 Grad Celsius sowie bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Primärenergielieferung.
- 6.2. Einschränkungen und Unterbrechungen können ebenfalls eintreten bei Vertragsverletzungen des Kunden, soweit der Kunde zuvor gemahnt und die Einschränkung oder Unterbrechung der Wärmelieferung schriftlich angedroht wurde. Als Vertragsverletzungen des Kunden gelten insbesondere die Beeinträchtigung der Zutrittsrechte zur Anlage, die Verweigerung von Reparaturen an der Anlage, die eigenmächtige Veränderung oder vorsätzliche Beschädigung der Anlage, die Verweigerung von erforderlichen Sicherungs- und Instandstellungsmassnahmen an kundenseitigen Einrichtungen sowie die Verletzung der Zahlungspflichten trotz zweifacher schriftlicher Mahnung.
- 6.3. Einschränkungen und Unterbrechungen können ebenfalls eintreten bei Gesetzesverstössen durch den Kunden, soweit der Kunde zuvor gemahnt und die Einschränkung oder Unterbrechung der Wärmelieferung schriftlich angedroht wurde. Als Gesetzesverstösse gelten insbesondere die Verwendung von Einrichtungen oder Geräten, die den geltenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden. Im Falle einer Gefährdung ist IWB zur sofortigen Unterbrechung der Wärmelieferung berechtigt.
- 6.4. Bei voraussehbaren Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wärmelieferung infolge Einschränkung oder Unterbrechung der Primärenergielieferung oder infolge der Vornahme von Instandstellungs-, Revisions- und Änderungsarbeiten an der Anlage informiert IWB den Kunden vorgängig.
- 6.5. Die Einstellung der Wärmelieferung befreit den Kunden nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber IWB. Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wärmelieferung berechtigen den Kunden nicht zu Schadenersatz für unmittelbare oder mittelbare Schäden. Bei der Vornahme von Instandstellungs-, Revisions- und Änderungsarbeiten an der Anlage stellt IWB bei Bedarf auf eigene Kosten eine Ersatzwärmelieferung zur Verfügung.
- 6.6. IWB verpflichtet sich, jede Unterbrechung oder Einschränkungen bei der Wärmelieferung möglichst rasch zu beheben.
- 7. Messung, Nachprüfung des Wärmezählers und Verfahren bei vermuteten Messfehlern**
- **Messung**
- 7.1. Für die Feststellung des Wärmeverbrauchs ist der geeichte Wärmezähler massgebend, welcher zusammen mit der Anlage installiert wird. Der Wärmezähler wird von IWB unterhalten und wenn nötig ersetzt.
- 7.2. Für die Feststellung des Wärmeverbrauchs ist die Primärenergiemessung massgebend (vorbehältlich Ziff. 7.3). Die Primärenergiemessung erfolgt einmal jährlich. IWB ist berechtigt, auf eigene Kosten einen Wärme- oder Gaszähler zu installieren. Der Wärme- oder Gaszähler wird von IWB unterhalten, überwacht und wenn nötig ersetzt.

- 7.3. Ist ein Wärme- oder Gaszähler installiert, sind für die Feststellung des Wärmeverbrauchs die Angaben des Wärme- oder Gaszählers massgebend. Die Ablesung des Wärme- oder Gaszählers erfolgt einmal jährlich durch IWB.
- **Nachprüfung des Wärmezählers und Verfahren bei vermuteten Messfehlern**
- 7.4. Wenn sich infolge von Störungen an der Messeinrichtung oder aus anderen Gründen der Wärmebezug nicht genau ermitteln lässt, ermittelt IWB den zu vergütenden Energieverbrauch aus dem Durchschnitt des Bezuges vor Eintritt und nach Behebung der Störung an der Messapparatur, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse (insbesondere Heizgradtage) sowie ergänzend der Angaben des Kunden. Die Vergütung wird für denjenigen Zeitraum, auf den sich die Auswirkung der Abweichung nachweislich erstreckt, höchstens jedoch für die letzten 12 Verbrauchsmonate vor Entdeckung der Abweichung gefordert.
- 7.5. Bezweifelt der Kunde die Richtigkeit der Anzeige des Wärmezählers, kann er jederzeit die Prüfung des Zählers durch IWB oder ein anderes, amtlich ermächtigtes Prüfinstitut verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung, die nicht höher als die gesetzlichen Toleranzen ist, trägt der Kunde die Kosten der Prüfung. Bei einer höheren Abweichung oder wenn sich die Abweichung nicht einwandfrei bestimmen lässt, hat IWB diese Kosten sowie die Kosten einer damit verbundenen Auswechslung der Zähler zu tragen.
- 7.6. Ergibt die Prüfung des Wärmezählers eine Abweichung von mehr als 5% der gesetzlichen Toleranz, werden die Rechnungen von IWB entsprechend dem effektiven Wärmeverbrauch für denjenigen Zeitraum, auf den sich die Auswirkung der Abweichung nachweislich erstreckt, höchstens jedoch für die letzten 12 Verbrauchsmonate vor der Entdeckung der Abweichung, berichtigt.
- 7.7. Lässt sich der Zeitraum, auf den sich die Auswirkung der Abweichung erstreckt, nicht sicher feststellen, wird nur die Rechnung von IWB für die laufende Abrechnungsperiode berichtigt.
- 8. Preise, Preiskalkulation und –anpassung**
- 8.1. Die vom Kunden zu zahlende Vergütung ergibt sich aus dem Dokument «Vertrag Wärmebox» (nachfolgend **Wärmepreis**). Die Vergütung ist ab Abnahme der Anlage durch IWB geschuldet.
- 8.2. Treten nach Unterzeichnung des Vertrages und vor Abnahme der Anlage Mehraufwendungen auf, welche von IWB nicht in der Kalkulation berücksichtigt werden konnten, ist IWB berechtigt, Dokument «Vertrag Wärmebox» entsprechend anzupassen.
- 8.3. Der Wärmepreis gemäss Dokument «Vertrag Wärmebox» setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis ist von der Wärmeproduktion unabhängig und ist auch ohne Wärmebezug geschuldet. Die Grundlagen, die Detaillierung sowie die Anpassungsmodalitäten des Grundpreises und des Arbeitspreises ergeben sich aus dem Dokument «Vertrag Wärmebox» und der Servicebeschreibung.
- 8.4. Der Grundpreis für die technische Versicherung bemisst sich nach den gesamten Brutto-Anlagekosten gemäss Dokument «Vertrag Wärmebox».
- 9. Rechnungstellung**
- 9.1. Die Rechnungstellung erfolgt quartalsweise als Akontozahlung im Umfang des erwarteten Wärmebezugs gemäss Dokument «Vertrag Wärmebox». Nach der jährlichen Ablesung erfolgt die Jahresrechnung.
- 9.2. Der Rechnungsbetrag ist vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das Konto von IWB zu begleichen. Die Zahlung darf nicht wegen Beanstandung der Energiemessung oder Einschränkungen/Unterbrechungen der Wärmelieferung verweigert werden. Eine Verrechnung von Wärmerechnungen von IWB mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist schuldet der Kunde IWB einen Verzugszins in Höhe von 5% p.a. Zusätzlich können Mahn- und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden.
- 9.3. Besteht Grund zur Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, kann IWB eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vom Kunden verlangen.
- 9.4. Einmal jährlich erhält der Kunde von IWB einen Steuerausweis für die Steuerverwaltung.
- 10. Dauer und Beendigung des Vertrages**
- 10.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft. Die Dauer des Vertrags ergibt sich aus dem Dokument «Vertrag Wärmebox» (nachfolgend **vereinbarte Vertragslaufzeit**). IWB wird den Kunden spätestens 12 Monate vorher über den bevorstehenden Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit informieren. Vor Ende der Vertragslaufzeit kann IWB dem Kunden einen neuen Vertrag offerieren.
- 10.2. Der Vertrag endet in folgenden Fällen vorzeitig (nachfolgend **vorzeitige Vertragsbeendigung**):
- Bei einer Kündigung durch eine der beiden Parteien. Die Kündigung hat mit einer 12-monatigen Frist auf ein Monatsende zu erfolgen.
 - Beim Verkauf des Grundstücks bzw. der Liegenschaft. In diesem Fall endet der Vertrag mit dem Eigentumsübergang. Der Kunde ist verpflichtet, IWB mindestens 3 Monate im Voraus über den Verkauf des Grundstücks bzw. der Liegenschaft zu informieren.
- 10.3. Der Kunde schuldet IWB eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von max. CHF 1500.00, wenn die vorzeitige Vertragsbeendigung durch den Kunden veranlasst bzw. zu vertreten ist (s. zudem Ziff. 10.5).
- 10.4. Eine sofortige Vertragsbeendigung kommt nur aus wichtigen Gründen in Betracht (nachfolgend **ausserordentliche Kündigung**). Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertrages für die kündigende Partei unzumutbar macht; insbesondere:
- Vertragsverletzungen des Kunden, namentlich die Verletzung der Zahlungspflicht trotz zweifacher schriftlicher Mahnung;
 - die Beantragung des Konkurses, der Nachlassstundung oder der Nachlassliquidation beim Kunden.
 - ein Totalschaden der Anlage
- 10.5. Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder ausserordentlichen Kündigung schuldet der Kunde IWB den massgeblichen Restwert der Anlage. Dem Kunden wird der massgebliche Restwert auf Ende jedes Kalenderjahres jeweils mit der Jahresrechnung ausgewiesen. Bei einer unterjährigen Vertragsbeendigung oder ausserordentlichen Kündigung wird der Restwert pro rata temporis bestimmt.
- 10.6. Bei einer ausserordentlichen Kündigung ist IWB ausserdem berechtigt, den IWB aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehenden Schaden geltend zu machen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der wichtige

- Grund von IWB verursacht wurde bzw. in den Verantwortungsbereich von IWB fällt.
- 10.7. Die Kündigung des Vertrages hat schriftlich zu erfolgen.
- 11. Auflösende Bedingung**
- 11.1. Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass die für den Bau und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen vorbehaltlos und ohne Auflagen erteilt wird, welche wesentliche Leistungsmerkmale der Anlage einschränkend. Im Falle der Auflösung ist IWB berechtigt, dem Kunden die bis zum Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung entstandenen Aufwände in Rechnung zu stellen.
- 12. Vertraulichkeit**
- 12.1. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages sowie Informationen über den anderen Vertragspartner, soweit sie nicht allgemein bekannt sind, während der Laufzeit des Vertrags und nach dessen Beendigung vertraulich zu behandeln.
- 13. Haftungsausschluss**
- 13.1. IWB schliesst, soweit rechtlich zulässig, jede Haftung für Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag aus. Unter den Haftungsausschluss fallen auch alle Mangelfolgeschäden wie z.B. Nutzungsausfall oder Schäden an Sachen des Kunden.
- 13.2. Die Haftung von IWB ist in jedem Fall auf die Netto-Investitionskosten gemäss Dokument «Vertrag Wärmebox» beschränkt.
- 14. Datenschutz**
- 14.1. IWB hält sich im Umgang mit Personendaten an die Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung. Informationen, wie IWB Personendaten bearbeitet, finden sich in der Datenschutzerklärung von IWB (www.iwb.ch/datenschutz).
- 14.2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass zu Zwecken der Qualitätssicherung und der Sicherstellung einer zuverlässigen Wärmeversorgung technische Daten und bestimmte Echtzeit-Informationen der Anlage (bspw. Betriebszustand, Temperaturen, Verbrauch, Leistung) erhoben und an den Hersteller der Wärmepumpe und/oder IWB übermittelt werden.
- 14.3. Der Kunde ist selber für die Internetverbindung verantwortlich, um die für die Kommunikation notwendige Datenübertragung sicherzustellen.
- 15. Höhere Gewalt**
- 15.1. Sollte eine Partei aufgrund eines Hindernisses, welches ausserhalb ihrer Kontrolle liegt und zur Zeit des Vertragsschlusses weder vorhergesehen noch verhindert werden konnte (höhere Gewalt), wie beispielsweise Krieg, Feuer, Fluten oder Erdbeben, behördlich angeordnete Einschränkungen beim Verbrauch von Primärenergieträgern etc. ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen können, so hat sie den Vertrag nicht verletzt.
- 15.2. Ist eine Partei der Auffassung, ein solches die Erfüllung beeinträchtigendes Hindernis sei eingetreten, so hat sie die andere Partei sofort über die Einzelheiten des Hindernisses (insbesondere über dessen Dauer und Einfluss auf die Erfüllung der Vertragspflichten) zu informieren.
- 15.3. Dauert ein solches, die Vertragserfüllung beeinträchtigendes Hindernis ohne Unterbruch länger als 6 Monate an, kann die jeweils andere Partei ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.
- 16. Besondere Bestimmungen gemäss Bundesgesetz über den Konsumkredit**
- 16.1. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) gelten, wenn die Finanzierung durch IWB mindestens CHF 500.00 bis maximal CHF 80 000.00 beträgt, und der Kunde den vorliegenden Vertrag nicht zu einem Zweck abschliesst, der seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Die nachfolgenden Sondervorschriften dieser Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** gelten bei Anwendbarkeit des KKG.
- 16.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er vor Vertragsabschluss eine Kreditfähigkeitsprüfung gemäss KKG zu bestehen hat.
- 17. Schlussbestimmungen**
- 17.1. Dieser Vertrag beinhaltet die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Zusätzliche schriftliche oder mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.
- 17.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf der Schriftlichkeit.
- 17.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unvollständig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige oder fehlende Regelung durch eine dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahekommende Ergänzung zu ersetzen.
- 17.4. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Basel.